

Ausfüllhinweise zur Erklärung der Nebenprodukteeigenschaft von Gülle

Am 1. Juni 2012 ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Kraft getreten. Gülle, die zur Verwendung in einer Biogasanlage bestimmt ist, unterliegt seit diesem Zeitpunkt dem Geltungsbereich des Abfallrechts (Rückausnahme § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG).

Soweit die erzeugte Gülle als Abfall einzustufen wäre, ergäben sich im Gegensatz zu direkt landwirtschaftlich verwendeter Gülle zusätzliche abfall- und genehmigungsrechtliche Anforderungen bei Transport, Lagerung und dem Einsatz von Gülle in Biogasanlagen. Um diese juristische Ungleichbehandlung gleicher Stoffströme aufzuheben, wurden vom Bundesumweltministerium und Bundeslandwirtschaftsministerium gemeinsam mit den Ländern Vollzugshinweise erarbeitet, die eine Einstufung der Gülle als Nebenprodukt gemäß § 4 Abs. 1 KrWG ermöglichen.

Dazu ist vom Erzeuger der Gülle zu prüfen und zu entscheiden, ob die von ihm erzeugte und in einer Biogasanlage verwendete Gülle die Kriterien für eine Nebenprodukteeigenschaft erfüllt.

Wesentlich für eine Nebenprodukteeigenschaft ist, dass

- a) die Gülle in einer Biogasanlage verwendet wird und
- b) die legale landwirtschaftliche Verwendung des aus der Gülle entstandenen Gärproduktes sichergestellt ist. Eine legale landwirtschaftliche Verwertung setzt ausreichende Verwendungskapazitäten voraus.
- c) Wird nur ein Teil der erzeugten Gülle in der Biogasanlage verwendet und der Rest der Gülle direkt landwirtschaftlich verwertet, muss auch für den direkt landwirtschaftlich verwerteten Teil der Gülle die legale landwirtschaftliche Verwertung sichergestellt sein.

Die Nebenprodukteeigenschaft muss vom Erzeuger der Gülle gegenüber der zuständigen Behörde erklärt werden. Eine behördliche Feststellung oder „Zulassung“ der Nebenprodukteeigenschaft ist nicht erforderlich. Jedoch kann die Erklärung von der zuständigen abfallwirtschaftlichen Behörde überprüft werden.

Der Fachverband Biogas e.V. hat für die Erklärung zur Nebenprodukteeigenschaft von Gülle Formular-Vorlagen vorbereitet, die von dem Erzeuger der Gülle bei der für Abfallwirtschaft zuständigen Behörde vorgelegt werden können.

Es handelt sich bei den Vorlagen um

- Die eigentliche Erklärung der Nebenprodukteeigenschaft von Gülle durch den Gülle-Erzeuger
- Die Erklärung des Gülle-Erzeugers über die Verwendung der Gülle in einer Biogasanlage (Anlage A)
- Die Erklärung der Biogasanlage über die landwirtschaftliche Verwertung des Gärprodukts (Anlage B)
- Die Erklärung von Gülle oder Gärprodukte abnehmenden Betrieben über die legale landwirtschaftliche Verwertung der abgenommenen Mengen (Anlage C)

Welche der Anlagen der Erklärung beizufügen sind, ist abhängig vom individuellen Verwendungspfad. Im Weiteren werden Hinweise gegeben, wie die Formulare auszufüllen sind:

1 Erklärung zur Nebenprodukteeigenschaft von Gülle (Mantelbogen)

Diese Erklärung ist von dem Erzeuger der Gülle, d.h. von dem Inhaber des Betriebes, in dem die Gülle anfällt, mit Angaben zur Person und dem landwirtschaftlichen Betrieb auszufüllen und zu unterschreiben. Mit dieser Erklärung wird gegenüber der zuständigen Behörde bestätigt, dass die in § 4 Abs. 1 KrWG aufgestellten Kriterien alle erfüllt werden. Wird die Erklärung von einem gesetzlichen Vertreter des landwirtschaftlichen Betriebes unterschrieben, ist dies in dem dafür vorgesehen Feld zu kennzeichnen.

Zudem ist anzukreuzen, welche Anlagen beigefügt sind, die je nach Konstellation variieren können. Verschiedenen Konstellationen werden mit den angehängten Fallbeispielen dargestellt. Auf diese wird sich im weiteren Test Bezug genommen. In jedem Fall ist die „Anlage A: Verwendung von Gülle in



einer Biogasanlage“ auszufüllen, die den Einsatz der Gülle in einer Biogasanlage beschreibt und bestätigt. Wird die Menge der gelieferten Gülle nicht vollständig vom Erzeuger der Gülle als Gärprodukt zurückgenommen, ist die „Anlage B: Verwendung von Gärprodukt auf landwirtschaftlichen Flächen“ anzukreuzen. Wenn in der Biogasanlage erzeugte Gärprodukte oder überschüssige Gülle von dem gülleerzeugenden Betrieb an dritte landwirtschaftliche Betriebe abgegeben werden, ist die „Anlage C: Abnahmeerklärung von Gülle/Gärprodukt durch Dritte“ anzukreuzen und die Anzahl der abnehmenden Betrieben, entsprechend der Anzahl der beigelegten Anlagen C, anzugeben.

2 Anlage A: Verwendung von Gülle in einer Biogasanlage

Die Anlage A ist ebenfalls von dem Erzeuger der Gülle auszufüllen und zu unterschreiben. Diese ist zwingend für die Erklärung erforderlich. Hier werden Angaben zum gülleerzeugenden Betrieb sowie zu Name, Standort und Zulassungsnummer der Biogasanlage gemacht. Des Weiteren wird angegeben, wie viel Prozent der erzeugten Gülle in der Biogasanlage eingesetzt werden.

Ist die Biogasanlage Teil des gülleerzeugenden Betriebs bzw. wird diese hofintern von dem Erzeuger der Gülle bewirtschaftet, ist das entsprechende Feld der Anlage A anzukreuzen (s. Beispiel 1). Die Verwendung der Gülle lässt sich durch die Vorlage der Einsatzstofftagebücher stichprobenartig durch die Behörde kontrollieren. Für diesen Fall sind keine Abnahmeverträge vorhanden und somit auch nicht vorzulegen.

Bestehen Vereinbarungen über die Abgabe bzw. Abnahme der Gülle zwischen dem Erzeuger der Gülle und dem Betreiber einer extern betriebenen Biogasanlage durch einen Dritten (andere natürliche Person als Inhaber des gülleerzeugenden Betriebes), ist das andere entsprechende Feld der Anlage A anzukreuzen und die Menge der abgegebenen Gülle, die Tierart, von der die Gülle stammt, und die Art des Kots anzugeben (s. Beispiel 2).

Wird die entsprechende Menge der gelieferten Gülle vollständig in Form der hergestellten Gärprodukte zurückgenommen, ist das entsprechende Feld der Anlage A anzukreuzen. Werden die zurückgenommenen Gärprodukte sowie nicht in einer Biogasanlage verwendete Gülle vollständig auf Flächen des landwirtschaftlichen Betriebes, in dem die Gülle angefallen ist, ausgebracht, sind keine weiteren Anlagen auszufüllen.

Wird die entsprechende Gärproduktmenge nicht vollständig vom Erzeuger der Gülle zurückgenommen oder erfolgt die landwirtschaftliche Verwertung der Gärprodukte oder nicht in einer Biogasanlage verwendete Gülle auf Flächen Dritter, ist das entsprechende Feld der Anlage A anzukreuzen. Bei nicht vollständiger Rücknahme ist die Anlage B vom Biogasanlagenbetreiber und Abgabe von Gärprodukte oder Gülle an Dritte die Anlage C von den Gülle bzw. Gärproduktabnehmern auszufüllen und zu unterzeichnen.

3 Anlage B: Verwendung von Gärprodukt auf landwirtschaftlichen Flächen

Die Anlage B ist vom Biogasanlagenbetreiber auszufüllen und zu unterschreiben, wenn die Menge der gelieferten Gülle nicht vollständig vom Erzeuger der Gülle als Gärprodukt zurückgenommen, sondern auf Flächen der externen Biogasanlage bzw. auf Flächen Dritter ausgebracht wird. Hierzu werden Angaben zum Namen, Standort und Zulassungsnummer der Biogasanlage gemacht. Zudem wird versichert, dass das erzeugte Gärprodukt im Einklang mit den einschlägigen Regeln des Fachrechts auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wird.

Wird die Menge der in der Biogasanlage verwendeten Gülle als erzeugtes Gärprodukt ausschließlich auf Flächen der Biogasanlage ausgebracht bzw. teilweise vom Erzeuger der Gülle zurückgenommen, ist das entsprechende Feld anzukreuzen. Anlage C muss nicht ausgefüllt werden (Beispiel 3).

Wird die Menge der in der Biogasanlage verwendeten Gülle als erzeugtes Gärprodukt teilweise oder vollständig an einen unabhängigen landwirtschaftlichen Betrieb zur dortigen Verwendung abgegeben, ist das entsprechende Feld anzukreuzen und Versicherungen in Form der „Anlage C: Abnahmeerklärung“

„Abnahmeerklärung von Gülle/Gärprodukt durch Dritte“ von jedem abnehmenden landwirtschaftlichen Betrieb auszufüllen und der Erklärung beizulegen (Beispiel 4). Zudem sind Kopien über die Abnahmeverträge der Erklärung als Anlage beizulegen.

4 Anlage C: Abnahmeerklärung von Gülle/Gärprodukt durch Dritte

Die Anlage C ist von den abnehmenden landwirtschaftlichen Betrieben auszufüllen und zu unterschreiben, wenn in der Biogasanlage erzeugte Gärprodukte oder überschüssige Gülle von dem Gülle erzeugenden Betrieb an dritte landwirtschaftliche Betriebe abgegeben werden. Dazu müssen Angaben zum Namen, Standort und Betriebsnummer des entsprechenden landwirtschaftlichen Betriebs, der die Gülle bzw. das Gärprodukt aufnimmt und zu dem Gülle abgebenden Betrieb bzw. der Biogasanlage gemacht werden. Des Weiteren ist auszufüllen, ob Gärprodukt oder Gülle abgegeben wird, und wie vielen Tonnen jährlich abgegeben werden. Wird die vergorene Gülle als Gärprodukt an mehrere landwirtschaftliche Betriebe abgegeben, ist die Anlage C für jede Abgabe auszufüllen. Die Anzahl der beigelegten Anlagen C entspricht den abnehmenden Betrieben und ist in der „Erklärung zur Nebenprodukteigenschaft von Gülle“ anzugeben.

Des Weiteren wird von den aufnehmenden Betrieben versichert, dass ausreichend Verwendungskapazität vorhanden sind, die Gülle bzw. das Gärprodukt im Einklang mit den einschlägigen Regelungen des Fachrechts auf landwirtschaftlichen Flächen auszubringen.

